



**Professor Dr. Edzard Schmidt-Jortzig**

Juristisches Seminar der Universität Kiel · D-24098 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
- Innen- und Rechtsausschuss -  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

**Hausanschrift:**

Leibnizstraße 6 · D-24118 Kiel

(0431) 880-3545, 895-0195

Telefax: (0431) 803471

e-mail: [esjot@web.de](mailto:esjot@web.de)



[www.uni-kiel.de/oeffrecht/schmidt-jortzig](http://www.uni-kiel.de/oeffrecht/schmidt-jortzig)

**Kiel, den 31.10.2024**

**per Mail**

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/3918

Stellungnahme

zum Antrag der Fraktion des SSW betreffend  
Gebrauch von Minderheiten- und Regionalsprachen auch vor den Gerichten –  
Bundesratsinitiative für eine Ausweitung des § 184 des Gerichtsverfassungsgesetzes  
– LT-Drucks. 20/2464 –

Das Anliegen der SSW-Fraktion ist verständlich. Die einseitige Privilegierung des Sorbischen bei der Gerichtssprachenregelung von § 184 GVG will jedenfalls nicht so recht einleuchten. Denn in Deutschland sind gemäß der vom Europarat beschlossenen 'Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen' (ECRML) vom 5. 11. 1992<sup>1</sup> als Minderheitensprachen außer dem Ober- und Niedersorbischen gleichermaßen auch Dänisch (genau: Reichsdänisch, Sydslevigdansk und Sønderjysk), Nord- und Saterfriesisch und Romanes anerkannt und geschützt sowie als Regionalsprache (in 8 Bundesländern, u. a. Schleswig-Holstein) das Niederdeutsche<sup>2</sup>. Und ein sachlicher Grund, wie er von dem verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz für eine Ungleichbehandlung gleicher Sachverhalte mindestens verlangt wird, ist da eben nur schwer zu erkennen.

<sup>1</sup> LR-Nr. 0.108.2 – LILEX, SEV Nr. 148 (deutsch in: BGBl. 1998 II S.1315 ff.); von Deutschland mit G v. 9. 7. 1998 (BGBl. II S. 1314) ratifiziert und gemäß Art. 19 Abs. 1 ECRML am 1.1.1999 in Kraft getreten.

<sup>2</sup> so die dem Europarat notifizierte 'Erklärung der Bundesrepublik Deutschland zur Vorbereitung der Ratifikation der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen' v. 23. 1. 1998 (BGBl. 1998 II S. 1334).

1. Bei näherem Hinsehen klärt sich die scheinbare Anomalie jedoch auf. Die Hinzufügung des einschlägigen Satz 2 in § 184 GVG – „Das Recht der Sorben, in den Heimatkreisen der sorbischen Bevölkerung vor Gericht sorbisch zu sprechen, ist gewährleistet“ – erfolgte durch Art. 17 Nr. 8 des Rechtsbereinigungsgesetzes von 2006<sup>3</sup>, und beruht laut Gesetzesbegründung auf dem deutschen Einigungsvertrag von 1990<sup>4</sup>. In dessen Anlage I, Kap. III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 lit. r nämlich war als „Maßgabe“ – nahezu wortgleich – festgeschrieben worden: „Das Recht der Sorben, in den Heimatkreisen der sorbischen Bevölkerung vor Gericht sorbisch zu sprechen, wird durch § 184 GVG nicht berührt“. Weshalb man nach 16 Jahren meinte, hierfür nun noch gesetzgeberisch extra tätig werden zu müssen<sup>5</sup>, und dies dann auch in genau dieser Form tat, bleibt indessen unklar.

Denn diese spezielle `Rechtsbereinigung` entpuppt sich eben als nicht nur reichlich unnötig, sondern auch inhaltlich einigermaßen problematisch. Unnötig war und ist sie, weil in der Zwischenzeit 1999 ja die Europäische Sprachenkonvention (ECRML) in Kraft getreten war, die in ihrem Art. 9 Abs. 1 – u. a. eben für das Sorbische – ausdrücklich regelt, dass in allen straf-, zivil- oder verwaltungsgerichtlichen Verfahren „dafür zu sorgen (ist), dass die Gerichte auf Antrag einer der Parteien das Verfahren in den Regional- und Minderheitensprache durchführen“<sup>6</sup>. Und problematisch ist jene `Rechtsbereinigung` einfach, weil die einschlägige deutsch-deutsche Abmachung von 1990 (zudem mit verfassungsändernder Mehrheit ratifiziert) bezüglich Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG („Niemand darf wegen... seiner Sprache... benachteiligt oder bevorzugt werden“) gewiss einen verfassungskonformen Grund für die Privilegierung des Sorbischen lieferte. Heute jedoch, d. h. *n a c h* dem 1999er Inkrafttreten der ECRML, dürfte das Nicht-Mitaufführen der anderen anerkannten Regional- und Minderheitensprachen neben dem Sorbischen in § 184 GVG (wenn man das denn als eine wirklich relevante Schlechterstellung ansehen will) gleichheitsrechtlich kaum noch zu rechtfertigen sein.

---

<sup>3</sup>Erstes Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz v. 19. 4. 2006 (BGBl. I S. 866).

<sup>4</sup> `Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands` v. 31. 8. 1990 (BGBl. II S. 889).

<sup>5</sup> In Art. 208 des Rechtsbereinigungsgesetzes, dem „Gesetz über die Nichtanwendung von Maßgaben des Einigungsvertrages...“, und dessen § 1 I Nr. 1 lit. a, aa, wird dann auch die besagte Maßgabe gleich – quasi `erleichtert` – für erledigt erklärt („nicht mehr anzuwenden“).

<sup>6</sup> Deutschland hatte sich gemäß seiner Ratifikationsvorbereitungserklärung (o. Fn. 2) zudem noch extra verpflichtet, diesen Artikel gleich für sämtliche aufgelisteten Regional- und Minderheitensprachen anzuwenden. Siehe hierzu dann auch: `Erster Bericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Art. 15 Abs. 1 der Europäischen Regional- oder Minderheitensprachen` (2000), Teil C, abrufbar unter: <https://bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/heimat-integration/minderheiten/1-erster-staatenbericht-sprachcharta.pdf>.

2. Nach allem besteht aus hiesiger Sicht für das Anliegen der SSW-Fraktion jedenfalls kein Bedarf (mehr). Denn heute gilt eben, was seinerzeit nur dem Sorbischen von § 184 Satz 2 GVG eingeräumt wurde und hier nun (so der Antrag) für „alle in Deutschland anerkannten Minderheitensprachen und die Regionalsprache Niederdeutsch“ gefordert wird, aufgrund der Europäischen Sprachencharta ohnehin längst für all jene. Und dies ist in der Sache ja sogar mehr als das in § 184 Satz 2 GVG lediglich garantierte „Recht, vor Gericht sorbisch zu sprechen“. Denn jetzt können auch alle verfahrensrelevanten Urkunden und Schriftsätze in der geschützten Sprache eingereicht werden (Art. 9 Absatz 1 lit. a-c jeweils iii, sowie Absatz 2 ECRML), man hat Anrecht auf Kostenübernahme für zusätzlich noch nötige Dolmetscher sowie Übersetzungen (Art. 9 Absatz 1 lit. d ECRML), und es müssen die wichtigsten Gesetzestexte in der entsprechenden Sondersprache zur Verfügung stehen (Art. 9 Absatz 3 ECRML). Und all dies kann nicht nur „in den Heimatkreisen der (entsprechenden) Bevölkerung“ so betrieben werden, sondern muss in dem gesamten von Deutschland gemäß Art. 3 Abs. 1 ECRML notifizierten Schutz- und Förderungsgebiet gesichert sein.

Zielführender bzw. schlüssiger wäre es da also, Satz 2 von § 184 GVG etwa so zu fassen: „Die Bestimmungen der Europäischen Sprachencharta (ECRML) bleiben unberührt“ (obgleich das eigentlich ja selbstverständlich ist). Noch ´rechtsbereinigender` aber wäre es zweifellos, § 184 Satz 2 GVG einfach (wieder) zu streichen – und darauf eben via Bundesrat hinzuwirken.

gez. Schmidt-Jortzig